

bei Verwendung flüssiger Kohlenäure am Mischgefäße —, ebenso an den Ausschankgefäßen ist eine Aufschrift anzubringen, die den zulässigen höchsten Betriebsdruck, den Namen des Verfertigers, das Jahr der Herstellung, den Raumgehalt und die Fabriknummer angibt. An den bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits aufgestellten Apparaten und Ausschankgefäßen genügt, falls die anderen Angaben nicht mehr beizubringen sind, die Angabe des zulässigen höchsten Betriebsdrucks und eine Bezeichnungsnummer. Die Aufschrift muß auf einem mit dem Gefäße fest verbundenen Metallschild oder sonst in deutlicher erhabener oder vertiefter Schrift angebracht sein; an den unter Druck stehenden Wänden der Gefäße darf jedoch vertiefte Schrift künftig nicht angewendet werden.

Die Entwicklungs-, Misch- und Ausschankgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres besichtigt werden kann. Misch- und Ausschankgefäße sind so einzurichten, daß die Entnahme von Proben der in ihnen enthaltenen Getränke möglich ist, um festzustellen, ob ihre Wandungen durch die kohlenäurehaltigen Getränke angegriffen werden.

§ 8.

Beim Füllen und Drahten sind den Arbeitern zweckentsprechende Schutzbrillen, sowie geeignete Schutzmittel für die Handgelenke und Schürzen aus Leder, Gummi oder starkem Zeug, beim Füllen außerdem Schutzkörbe oder Schutzschirme zur Verfügung zu stellen. Die Arbeiter haben sich dieser Schutzmittel zu bedienen.

§ 9.

Gefüllte Kohlenäureflaschen und -zylinder und gefüllte Ausschankzylinder sind vor Einwirkung der Sonne und anderer Wärmequellen, sowie gegen Fall und Stoß sorgfältig zu schützen.

§ 10.

Die Apparate zur Herstellung oder zum Ausschank der unter diese Vorschriften fallenden Getränke dürfen nicht früher benutzt werden, als bis ihre Prüfung auf Widerstandsfähigkeit und Gesundheitsunschädlichkeit nach der beigefügten Anweisung durch Sachverständige (§ 14) mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat und eine Bescheinigung darüber der zuständigen Behörde vorgelegt worden ist. Diese Prüfungen sind auch dann vorzunehmen, wenn es sich um die Aufstellung bereits anderwärts betriebener Apparate handelt.

Ergeben sich bei den Prüfungen Mängel, so sind diese innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beseitigen; erforderlichenfalls hat eine Nachprüfung stattzufinden.